



Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.

Urteil

In dem Einspruchsverfahren

des SV F , vertreten durch

,

Einspruchsklägers,

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., vertreten durch

,

Einspruchsbeklagten,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Hendrik Schulz (Halle) als Vorsitzender und die Beisitzer am Sportgericht David Söhngen (Teicha) und Dr. Tim Hoppe (Magdeburg) als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 12.02.2013

für **R e c h t** erkannt:

- 1) Das Punktspiel zwischen SV F und H wird annulliert.
- 2) Der Einspruchsbeklagte wird angewiesen, die Mannschaftsaufstellung entsprechend der Spielstärke abzuändern, wobei primär der H zur Abgabe einer neuen, der Spielstärkereihenfolge entsprechenden Mannschaftsaufstellung verpflichtet ist.
- 3) Das Punktspiel unter Ziffer 1 ist zu einem vom Einspruchsbeklagten festzulegenden Termin neu anzusetzen.
- 4) Die Kosten des Einspruchsverfahrens trägt der SV F .

Tatbestand

Zur Rückrunde wechselte der Spieler R D B M zum H und wurde dort in der dritten Mannschaft an Position 1 gemeldet. Die-

se Meldung wurde durch den Staffelleiter der Liga
und genehmigt.

am 23.12.2012 bestätigt

Am 05.01.2013 fand zwischen den Mannschaften SV F und H
beim gastgebenden SV Francke das Rückrundenspiel in der Bezirksliga H
statt.

Der Einspruchskläger ist der Ansicht, dass die Rückrundenaufstellung falsch sei und so
nicht hätte genehmigt werden dürfen.

Der Einspruchskläger beantragt,

1. das Spiel wegen des Einsatzes des Spieler R D B
M in der Mannschaft H mit 2:0 Punkten, 15:0
Spielen und 45:0 Sätzen zu Gunsten der Mannschaft SV F zu
werten,
2. hilfsweise das Spiel zu annullieren und den Staffelleiter anzuweisen, die
Mannschaftsaufstellung des H entsprechend der Spielstärke
zu ändern und anschließend das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Einspruchsbeklagte ist der Ansicht, dass die Erteilung eines Sperrvermerkes zu Las-
ten des Spielers R D B M zulässig sei, insbesondere mit Blick
auf eine etwaige Weiterentwicklung des Spielers in dieser Spielklasse.

Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass der Protest nicht mehr fristgerecht erhoben wor-
den sei.

Vor Spielbeginn legte der Mannschaftsführer von SV F () Pro-
test gegen die Mannschaftsaufstellung von H ein.

Mit Email vom 06.01.2013 wurde der Protest zurückgewiesen, woraufhin der Ein-
spruchskläger mit Schriftsatz vom 11.01.2013 Einspruch beim Sportgericht erhob. Das

Verfahren wurde mit Verfügung des Vorsitzenden vom 16.01.2013 unter der Geschäftsnummer 22 C 2/13 eröffnet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristwährend entrichtet. Darüber hinaus wurde der Protest auch fristgerecht erhoben. Laut Aussage des Einspruchsbeklagten wurden die Mannschaftsaufstellungen am 23.12.2012 genehmigt. Die Einspruchsfrist läuft somit vom 24.12.2012, 0.00 Uhr bis zum 06.01.2013, 24.00 Uhr. Der Einspruchskläger hat sowohl am Spieltag (06.01.2013) auf dem Spielprotokoll das Einlegen eines Protests vermerkt, als auch am Folgetag den Protest nochmals gegenüber dem Einspruchsbeklagten per Email begründet. Insofern wurde die Rechtsmittelfrist gewahrt.

Die Klage ist darüber hinaus teilweise auch begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

Nach Ziffer 28 Buchst. a) AB TTVSA zur WO DTTB kann nur zu Beginn einer Spielzeit ein Sperrvermerk bei Nichteinhaltung der Spielstärke erteilt werden. Nach Buchst. e) dieser Vorschrift kann abweichend von Buchst. a) ein Sperrvermerk nur dann zur Rückrunde erteilt werden, wenn ein Spieler nach dem Ende der Vorrunde trotz des Vorliegens eines Umstellungserfordernisses nicht in der höheren Mannschaft spielen möchte.

Der Spieler R D B M wechselte zur Rückrunde zum H . Er muss daher nach Ziff. 32 AB TTVSA zur WO DTTB nach der Spielstärke eingereiht werden. Ein Ermessensspielraum ist auf Seiten des Einspruchsbeklagten insofern nicht gegeben.

Der Protest gegen die Mannschaftsaufstellung von H wurde vor Beginn des Spiels erklärt. Daher ist das Spiel nach einer entsprechenden Korrektur der Mannschaftsaufstellung neu anzusetzen (Ziff. 1.1.4 Anlage zur SLO TTVSA). Eine Umwertung des Punktspiels ist in diesem Zusammenhang nicht geboten. Der Einspruchskläger dringt insofern mit seinem Hauptantrag nicht durch.

Aus den vorstehenden Gründen war der Hauptantrag abzuweisen und dem Hilfsantrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziff. 11.1 RO TTVSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Herrn Vorsitzenden des Sportgerichts
Hendrik Schulz
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Hendrik Schulz
Vorsitzender des
Sportgerichts